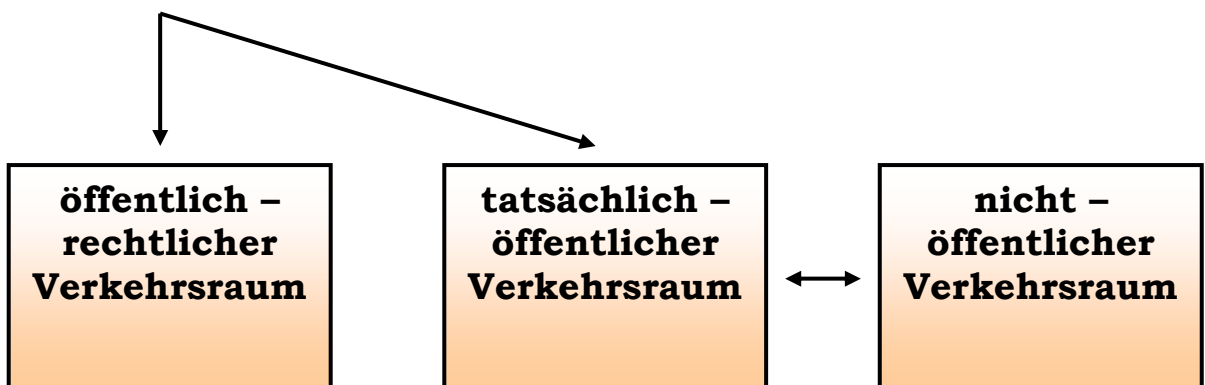




# Öffentlicher Verkehrsraum

**BGH**  
VRS 22, 185  
NZV 1998,  
418

**Zum öffentlichen Verkehrsraum zählen alle Verkehrsflächen, auf denen ohne Rücksicht auf verwaltungsrechtliche Widmung oder auf Eigentumsverhältnisse aufgrund stillschweigender oder ausdrücklicher Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis (= jedermann ) zugelassen ist.**





# Öffentlicher Verkehrsraum

**öffentlich –  
rechtlicher  
Verkehrsraum**

Dazu zählen alle Straßen, Wege und Plätze, die nach dem Straßenrecht des Bundes ( FernStrG ) oder der Länder förmlich dem Gemeingebrauch – unbeschränkt oder beschränkt – gewidmet sind.

**tatsächlich –  
öffentlicher  
Verkehrsraum**

Hierzu zählen alle Verkehrsflächen, auf denen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse aufgrund stillschweigender oder ausdrücklicher Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch jedermann zugelassen ist. Hierbei kommt es auf die für den Benutzer erkennbaren äußeren Umstände an.

**nicht –  
öffentlicher  
Verkehrsraum**

Dabei handelt es sich um Verkehrsflächen, die für jeden Verkehr gesperrt sind oder schon nach ihrer Beschaffenheit offensichtlich nicht zur Verkehrsbenutzung bestimmt sind.

Bei „Privatstraßen“ müssen zum Beschränkungswillen auch Vorkehrungen und Kontrollen hinzukommen.